


Unsere Themen

- [Der Mensch wird durch die Maschine ersetzt](#)
Harter Kurs bei der Kölner Bank von 1867
- [Hilfsbereitschaft kann finanziellen Ruin bedeuten](#)
Wer bürgt wird gewürgt!
- [Umbruch](#)
Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!
- [Sünder am Steuer - Fahrverbot](#)
Auch zur Biergartenzeit kann der Lappen einfrieren
- [Drogenkonsum verschwiegen](#)
Lebensversicherung muß nicht zahlen
- [XYZ](#)
Meldungen und Meinungen

Wenn Sie die Überschriften im Inhaltsverzeichnis anklicken, führt Sie das Programm ganz automatisch an die richtige Stelle.

Hinter jedem Artikel finden Sie ein kleines rotes Dreieck . Wenn Sie dieses Dreieck anklicken, kommen Sie sofort zum Inhaltsverzeichnis zurück.

Wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben oder vielleicht einfach über gewisse Dinge nur mehr wissen wollen, bietet Ihnen der kostenlose [Rückruf-Service](#) des Verbands marktorientierter Verbraucher e.V. eine gute Gelegenheit, die Sie in Ihrem eigenen Interesse auch nutzen sollten.

Der Mensch wird durch die Maschine ersetzt

Harter Kurs bei der Kölner Bank von 1867

Wenig kundenfreundlich zeigt sich zur Zeit die Kölner Bank von 1867. Kunden werden fast mit brachialer Gewalt von den Schaltern vertrieben. Die Damen verweigern auf Anweisung von ganz Oben die Auszahlung kleinerer Geldbeträge am Schalter. Beträge unter 1.500 Euro werden nicht mehr am Schalter ausbezahlt. Punktum!

„Dafür ist keine Zeit mehr vorhanden. Auszahlungen am Schalter sind zu teuer. Dafür haben wir unsere Automaten. Sogar in der Schalterhalle.“

„Wir wollen in anderen Bereichen erstklassigen Service bieten. Kapitalanlagen. Kredite.“ Es klingt wie ein Hohn. Und das bei einer Volksbank!

Kontoführung und Schalterbereich sind unattraktiv geworden und damit nicht mehr zeitgemäß. Sollen die Alten doch sehen, wie sie mit den Automaten zurecht kommen! Deutlicher kann man es kaum zum Ausdruck bringen.

„Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Arbeit – und damit jedem im Wege“, könnte man hinterhältig ergänzen. Aber diesen Satz würde selbst bei der Kölner Bank – zur Zeit wenigstens – wohl noch niemand aussprechen.

Als Mann aus Edelstahl möchte sich ganz offensichtlich Herr Peters, Gebietsleiter und Ex-Trainer bei der Kölner Bank profilieren. „Wir machen keine Ausnahmen“, tönt er lauthals.

„Selbst Kunden mit mehreren Konten und einem Jahresumsatz von mehreren hunderttausend Euro lassen wir eher gehen, als von unserer Linie abzuweichen. Menschen werden eben durch Maschinen ersetzt“.

Recht hat er, der Herr Peters. Menschlichkeit hat in seiner Bank ganz offensichtlich keinen Platz mehr. Die Zahl regiert. Es lebe der Taschenrechner!

Wie gut muß es dieser Bank gehen, wenn sie sich Führungskräfte mit so großspurigen Aussagen leisten kann. Bleibt nur zu hoffen, daß auch der Platz dieses Herrn einmal dem Rotstift zum Opfer fällt. Überflüssig ist er ohnehin.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Hilfsbereitschaft kann finanziellen Ruin bedeuten

Vor dem Hintergrund der Überlegungen, Not leidenden Fußballbundesligisten gegebenenfalls durch eine staatliche Bürgschaft unter die Arme zu greifen, interessiert, welche Verpflichtungen ein Bürge eingeht. „Wer bürgt, der wird gewürgt“ ist ein geflügeltes Wort.

Es gibt keine Statistik darüber, wie viele Bürgschaften Jahr für Jahr finanzielles Leid über gut meinende Bürger bringen, die sich in ein oft unübersehbares finanzielles Abenteuer stürzen – damit der Ehepartner den Ausbau des Betriebes, der Sohn die Eigentumswohnung oder der Freund den zweijährigen Auslandsaufenthalt finanzieren können. Nutznießer solcher Geschäfte sind natürlich die Kreditnehmer, aber auch die Banken. Gelackmeiert sind diejenigen, die das volle Risiko der finanziellen Transaktionen tragen –im Regelfall natürlich zum Nulltarif.

Bürgschaften sind ein unkomplizierter Weg zu hohen Schulden. Denn wenn der Kreditnehmer allzu forsch mit dem gepumpten Geld umgegangen ist, andere Fehler gemacht oder nur Pech gehabt hat: Für den Bürgen beginnen unangenehme Zeiten.

Wie kann man sich schützen, um als Bürge nicht hereinzufallen?

Am besten dadurch, dass man gar nicht bürgt. Doch käme dann manches Geschäft nicht zustande. Welche Frau wird denn auch ihrem Mann die Unterschrift unter die Urkunde verweigern, wenn der ein Darlehen für die Anschaffung neuer Maschinen in seinem Betrieb benötigt? Wenn also nichts daran vorbei führt, für andere zu bürgen, dann sollten wenigstens diese Regeln beachtet werden:

- Wer „selbtschuldnerisch“ bürgt, den kann die Bank oder Sparkasse sofort zur Kasse bitten, wenn Rückstände aufgelaufen sind. Das heißt: der eigentliche Schuldner braucht vorher gar nicht in Anspruch genommen werden. Im Juristendeutsch: durch die selbtschuldnerische Bürgschaft hat der Bürge auf die „Einrede der Vorausklage“ verzichtet.
- Eine Bürgschaft ohne den Zusatz „selbtschuldnerisch“ (Ausfallbürgschaft) darf da-

gegen vom Geldinstitut erst dann in Anspruch genommen werden, wenn beim eigentlichen Schuldner „nichts mehr zu holen“ ist. Das Geldinstitut muss dies dem Bürgen nachweisen.

- Die Bürgschaft auf einen bestimmten Betrag beschränken (Höchstbetragsbürgschaft). Ganz besonders gefährlich wäre es für einen Bürgen, wenn er nicht nur für den laufenden Kredit sondern auch für „künftige Verbindlichkeiten“ haften soll – und dies ausdrücklich (also nicht formularmäßig) in das Bürgschaftsformular eingetragen würde.
- Soll es sich um eine „gesamtschuldnerische“ Bürgschaft handeln, dann ist ebenfalls besondere Vorsicht geboten. Hier wird nicht für einen bestimmten Betrag gebürgt, sondern für alle Schulden, die der Darlehensnehmer bei der Gläubigerbank hat.

Wenn ein Bürge zur Ader gelassen worden ist: Kann er sich das Geld vom Bankkunden zurückholen? Ja, doch ist das natürlich nicht leicht, da ja im Regelfall (von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abgesehen) das Geldinstitut schon alles versucht haben wird. Im Grundsatz aber kann der Bürge das Geld einzutreiben versuchen.

Darauf sollten potentielle Bürgen achten:

- Lassen Sie sich bei Ihrer Bank Art, Umfang und Risiko erklären. Fragen Sie einen Anwalt, wenn Sie unsicher sind.
- Nehmen Sie zur Bank einen Zeugen mit. Er kann später bestätigen, ob Sie wirklich über alle Risiken aufgeklärt worden sind oder ob der Bankmitarbeiter vielleicht von einer „Formsache“ gesprochen hat, was dazu führen kann, daß die Bürgschaft unwirksam ist.
- Verzichten Sie nicht auf ein Kündigungsrecht.
- Die Bank muß vorher prüfen, ob der Bürge den Schuldenberg überhaupt aus eigener Kraft abtragen könnte. Ist das nicht der Fall, dann kann die Bürgschaft ebenfalls unwirksam sein. So hat es bereits mehrfach der Bundesgerichtshof entschieden. Doch sind auch Urteile zu Ungunsten zahlungsschwacher Bürgen gesprochen worden. (Wolfgang Büser)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Umbruch

Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Der Versicherungsmarkt ist im Umbruch. Alte und traditionsreiche Gesellschaften verschwinden spurlos aus den Versichererverzeichnissen. Große Konzerne, von denen es nie jemand vermutet hätte, stehen plötzlich zum Verkauf, und niemand will sie haben. Große Namen erlöschen, als hätte es sie nie gegeben. Sie gehen auf in kunstvollen Wortschöpfungen, die von Marktstrategen und leblosen Computern erdacht wurden. Zurück bleibt die Erinnerung und vielleicht auch ein bißchen Wehmut in den Herzen der Menschen, die sich - vielleicht ein Leben lang - mit diesem Namen identifiziert haben. Für Sentimentalitäten ist in der heutigen Zeit kein Platz mehr.

Die Zahl der Zusammenschlüsse und Megafusionen nimmt von Jahr zu Jahr zu. „Big is beautiful“, so will man es zumindest die stauenden Verbraucher glauben lassen, die erst einmal auf die neue Linie und die neue Marke eingeschworen werden müssen. Milliarden werden in aller Stille umgeschaufelt, um Marktanteile zu berichten.

Böse Zungen behaupten sogar, die Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaften würden vorsichtshalber jeden Morgen erst einmal in den Zeitungen nachlesen, wem sie gerade gehören. Aber das ist sicherlich nur wieder eine böartige Übertreibung.

Nicht erst die Ereignisse des 11. September in New York haben die Assekuranz aufhorchen lassen und ihr die Größe möglicher Schäden drastisch vor Augen geführt. Schäden in Milliardenhöhe sind leider nicht nur durch Terroristen, sondern auch im Rahmen der fortschreitenden Technik möglich. Solche Schäden können und müssen durch ein Netzwerk starker Versicherer abgefangen werden.

So weit ist diese Überlegung sicherlich richtig. Aber es kann nicht angehen, daß die dazu notwendigen finanziellen Mittel auf Kosten des kleinen Mannes von der Straße aufgebracht werden.

Der Grundgedanke des Versicherns – folgt man der reinen Lehre - ist das Vorhandensein vieler gleichartiger Risiken. Der Versicherer

trägt die Gefahr und erhält dafür von den vielen Versicherten eine angemessene, risikogerechte Prämie.

Von einer angemessenen und risikogerechten Prämie wird bei Prämienunterschieden von mehreren hundert Prozent, die durchaus auf dem Markt üblich sind, sicherlich niemand mehr sprechen können. Es ist ganz offensichtlich, daß hier – wie immer - der kleine Mann von der Straße, der sich nicht wehren kann, mit weit überhöhten Prämien zu Kasse gegeben wird, um das „große und prestigeträchtige Geschäft“ zu subventionieren.

„Für einen intelligenten Verbraucher gibt es keinen vernünftigen Grund, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen“ so wirbt schon seit Jahren der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. bei seinen Mitgliedern.

Die Aufgabe, die sich der Verband gestellt hat, ist sicherlich nicht ganz einfach. Ein Heer von ein paar hunderttausend Vertretern der großen Gesellschaften mit den bekannten Namen wehrt sich und versucht Tag für Tag auch dem kleinen Mann von der Straße klar zu machen, daß auch auf seinen Versicherungsordner große und bekannte Namen gehören.

Mit allen mehr oder weniger legalen Tricks wird versucht, die Verbraucher vom Beitragsvergleich und damit von einer vernünftigen, auf Grund eigener Sachkenntnis getroffenen Entscheidung abzuhalten. Gut, auch die Versicherungsvertreter in der Ausschließlichkeit müssen leben. Aber sie leben in erster Linie von den Kunden, die unkontrolliert jede Prämie bezahlen, die von ihnen gefordert wird. Ob Sie dazu gehören wollen ist Ihre eigene, freie Entscheidung.

Wenn Sie, lieber Leser, auf dem Markt Eier kaufen, sind Sie doch auch nicht bereit, für das Stück einen ganzen Euro zu bezahlen, wenn Sie die gleichen Eier an Stand nebenan für 20 Cents das Stück bekommen können. Denn dafür gäbe es keinen vernünftigen Grund, und die Geschichte von den glücklichen Hühnern, die glauben Sie doch auch schon lange nicht mehr.

Versichern mit Verstand. Einem intelligenten Verbraucher wird es einleuchten, daß er auf seiner Hausrat-, Haftpflicht- oder Unfallversicherung nicht unbedingt das Label eines Großkonzerns braucht. Auch eine kleinere Gesellschaft - vielleicht mit einem weniger be-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

kannten Namen - wird durchaus in der Lage sein, seinen Hausrat-, Haftpflicht- oder Unfallschaden einwandfrei zu regulieren, ohne deswegen gleich Konkurs anmelden zu müssen, wie die Vertreter der großen Gesellschaften mit den bekannten Namen es am liebsten allen Verbrauchern glauben machen würden. Viel zu oft leider mit Erfolg.

Wenn das nicht hilft, dann muß das Märchen von der außerordentlichen Kulanz erhalten, für die sie mit ihrem Namen bürgen.

Unfug! Keine Gesellschaft zahlt heute mehr als sie muß. Wenn eine Gesellschaft im Rahmen ihrer Bedingungen ihre Schäden korrekt reguliert, ist das völlig ausreichend und auf jeden Fall mehr wert, als leere Versprechungen von einer möglichen Kulanz, die sich niemals einfordern läßt.

Der Durchschnittshaushalt könnte mühelos 600 Euro im Jahr allein bei seinen privaten Versicherungen sparen, wenn alle Verbraucher nur mitrechnen und ein bißchen die Preise vergleichen würden. Aus 600 Euro im Jahr aber werden in nur 30 Jahre stolze 60.000 Euro, die die meisten Verbraucher leider achtlos verschenken. Das läßt sich sogar auf einem einfachen Taschenrechner leicht nachvollziehen. Sie werden wohl jedem, spätestens bei der Altersversorgung, fehlen.

Den Vertreter jedenfalls, der gerade Ihre Hausrat-, Haftpflicht- oder Unfallversicherung abschließt, stört es sicherlich wenig, zu welchem Preis Sie die gleiche Leistung bei einem günstigen Anbieter bekommen würden. Für ihn zählt nur die Unterschrift auf dem Antrag, der Abschluß, den er gerade macht und die Provision, die er am nächsten Ersten dafür bekommt, daß er Sie formvollendet über den Tisch gezogen hat.

Es wird Ihnen also nicht anderes übrig bleiben, als sich selbst ein wenig in die leidige Materie von Versicherung und Vorsorge einzuarbeiten. Seien Sie doch bitte einmal ehrlich zu sich selbst! Wann haben Sie denn zum letzten Mal in Ihrem Versicherungsordner geblättert oder sich gar über die Preise informiert, die der Markt inzwischen so hergibt? Wußten Sie überhaupt, daß es in einigen Versicherungsbereichen fast unvorstellbare Prämienunterschiede bis hin zu 600 Prozent gibt?

Wenn Sie sich nicht selbst in die komplexen Bedingungen und differenzierten Leistungen

einarbeiten wollen, sollten Sie auf jeden Fall einen unabhängigen Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen.

Die Zusammenarbeit mit einem Versicherungsmakler bringt Ihnen eine Menge Vorteile, die Sie kennen und auch unbedingt nutzen sollten:

- Der Versicherungsmakler ist an keine Gesellschaft gebunden und muß auch keine Umsatzzahlen irgend einer Gesellschaft erfüllen.
- Er kennt die Angebote des Marktes und kann auf die Produkte einer Vielzahl von Gesellschaften zugreifen.
- Er ist für alles, was er tut, selbst verantwortlich und kann sich nicht mit dummen Sprüchen herausreden, wenn etwas schief gelaufen ist.
- Die Arbeit eines Versicherungsmaklers, der Service, den er erbringt, kostet Sie im Übrigen keinen Cent. Die Courtagen – ein anderes Wort für Provisionen – die er erhält, sind genau so Bestandteil der Prämien, die Sie ohnehin für Ihre Versicherungen entrichten müssen.

Es ist immer wieder erstaunlich, festzustellen, mit welcher Hartnäckigkeit und Schmerzempfindlichkeit uneinsichtige Verbraucher ihre überhöhten Prämien an die bekannten Gesellschaften mit den großen Namen bezahlen, nur weil sie sich noch immer an ihre gewohnten Ausschließlichkeitsvertreter klammern.

Rat und Hilfe in allen Ihren Versicherungsangelegenheiten finden Sie natürlich auch beim Verband marktorientierter Verbraucher. Der Verband hat für eine Mitglieder mit verschiedenen Versicherern Rahmenverträge mit erstaunlich günstigen Prämien abgeschlossen. Nähere Informationen finden Sie unter

www.optimaxxx.de

**Der VMV – wie jeder weiß -,
gibt Sicherheit zum halben Preis.**

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sünder am Steuer - Fahrverbot

Auch zur Biergartenzeit kann der Lappen einfrieren

Mehr als 400.000 Fahrverbote werden Jahr für Jahr in Deutschland gegen Autofahrer ausgesprochen. Der Gesetzgeber ahndet immer mehr Verkehrsverstöße mit dieser empfindlichen Strafe. Viele Autofahrer wissen jedoch nur ungefähr, welches Fehlverhalten eine solche Sanktion zur Folge hat.

Sie kann schon bei einem groben Verkehrsverstoß ausgesprochen werden: je nach Schwere des Delikts zwischen einem und drei Monaten. Ein Fahrverbot gibt es immer zusammen mit einem Bußgeld und dem Eintrag in das Flensburger Verkehrszentralregister.

Für Geschwindigkeitsüberschreitungen gilt folgende Staffelung:

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um

Verstoß	Bußgeld	Fahrverbot	Punkte
31 bis 40 km/h	125 EUR	1 Monat	3
41 bis 50 km/h	175 EUR	2 Monate	4
51 bis 60 km/h	300 EUR	3 Monate	4
über 60 km/h	425 EUR	3 Monate	4

Außerhalb geschlossener Ortschaften sieht es so aus : Aus 41 km/h drüber gibt es ein Fahrverbot. Einen Monat ist der Führerschein dann „eingefroren“ (150 Euro, 3 Punkte). Ab 51 km/h zuviel sind es zwei Monate (275 Euro, 4 Punkte), über 60 soll das Auto drei Monate stehen bleiben. (375 Euro, 4 Punkte),

Auch andere Vergehen lassen den Motor vorübergehend verstummen:

Überholt ein Autofahrer beispielsweise bei unklarer Verkehrslage mit Gefährdung oder Sachbeschädigung, so setzt es genauso einen Monat Fahrverbot wie für das „Überfahren“ einer Ampel, auf der schon länger als eine Sekunde „rot“ leuchtet.

Hat das Bier nach dem Sport oder dem Feierabend besonders gut geschmeckt, so sollte der Alkoholwert im Blut 0,5 Promille nicht übersteigen. Sonst kann der Weg zum Sportplatz oder zum Dienst einen Monat lang zu Fuß zurück gelegt werden. Wird man hier als Wiederholungstäter er tappt oder „bis zu 1,09

Promille“ betrunken, so kann sogar ein Fahrverbot bis zu drei Monaten verhängt werden. Der Verkehrssünder erhält nach Ablauf des Fahrverbots seinen Führerschein ohne weitere Bedingungen zurück.

Außerdem kann der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten wählen, wann er den „Lappen“ vorübergehend abgibt, sofern das im Bußgeldbescheid oder Urteil ausdrücklich erwähnt ist und er in den letzten zwei Jahren vor dem aktuellen Verstoß noch kein Fahrverbot absitzen mußte.

Wolfgang Büser



Urteile rund um das Fahrverbot

Im Notfall bleibt der Lappen erhalten

Kann ein Vater, der von seiner verunglückten Tochter per Handy um Hilfe gerufen wird, seinen Führerschein behalten, wenn er sich ange-trunken ans Steuer setzt, um zu seiner Tochter zu gelangen? Ja, da es sich um einen Notfall handelte, kann von dem nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen einmonatigen Fahrverbot abgesehen werden.

(Landgericht Potsdam 24 Qs 40/01)



Nachts schnell fahren nicht so schlimm

Wenn ein Autofahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn an einer Baustelle erheblich (hier: um 73 km/h) überschreitet: Unter welchen Umständen kann ihm dennoch ein erhöhtes Fahrverbot (hier gefordert 3 statt 2 Monate) erspart bleiben?

Wurde in der Baustelle nicht gearbeitet und folgten“ die Geschwindigkeitstrichter schnell aufeinander“, so bleibt es bei zwei Monaten Fahrverbot.

(Bayrisches Oberstes Landgericht, 1ObOWi 376/01)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wehen der Frau können Führerschei- nen vermeiden

Darf ein werdender Vater, der seine in den Wehen liegende Frau mit erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung (hier 122 statt 80 km/h) seinen Führerschein behalten, obwohl bei einer Überschreitung von mehr als 40 km/h „ein Monat“ fällig ist? Da das Gesetz das Fahrverbot für den „Regelfall“ vorsieht, darf von dieser Strafe abgesehen werden. (Hier wurden 102 Euro Geldbuße und drei „Punkte in Flensburg“ verhängt)
(OLG Karlsruhe 2 Ss 33/01)

Auch 35 km/h zu schnell heißt nicht auto- matisch „Entzug“

Auch wenn ein Autofahrer innerorts 85 km/h statt 50 km/h fährt, ist damit nicht unbedingt ein Fahrverbot verbunden, wenn ihm kein Vor-satz nachgewiesen werden kann. (Hier verneint, weil das Gericht dem Autofahrer glaubte, daß er der Meinung war, außerhalb einer ge-schlossenen Ortschaft zu fahren, was dadurch bekräftigt wurde, daß auf beiden Seiten der Straße „fast keine Bebauung“ festzustellen war)
(Amtsgericht Lahr, 4 Owi 9 Js 12880 AK 487/00)

Für Sünden in der Nacht kein Rabatt

Ein Autofahrer kann keinen „Rabatt“ verlangen, weil er nachts die Geschwindigkeitsbegren-zung überschritten hat (hier wollte ein Ertapper statt eines Fahrverbotes eine höhere Geld-
strafe „aushandeln“) – weil es sich bei diesem Delikt auch im Dunkeln um eine „beharrliche Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeug-führers“ handelt.

69 statt 30 km/h kein Augenblicksversagen

Ein Autofahrer, der auf einer 30 km/h-Straße 65 km/h fährt, kann dem Fahrverbot nicht das

Argument entgegen halten, es habe sich um ein Augenblicksversagen gehandelt. Denn er ist nicht nur 39 km/h schneller als erlaubt ge-fahren, sondern auch 19 km/h schneller als 50 km/h, die er innerorts ohnehin hätte einhalten müssen.

(Kammergericht Berlin, 3 Ws(B) 49/01)

Streitende Kinder sind kein Rasergrund

Auch wenn ein Autofahrer, der in einer „30-Zone“ 65 km/h gefahren ist, angibt, es sei durch streitende Kinder auf dem Rücksitz ab-gelenkt worden und ferner durch die Verbreite-rung der Straße der Annahme gewesen, daß die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben worden sei, rechtfertigt dies nicht, gegen das Bußgeld (hier 200 Mark) und gegen das Fahr-
verbot (hier ein Monat) anzugehen.

(Oberlandesgericht Hamm „ Ss Owi 43/01)

Auch ohne Fehler wird der Lappen einge- froren

Auch wenn ein Autofahrer keinen Fahrfehler gemacht hat, kann ihm der Führerschein vorü-
bergehend entzogen werden, wenn er bei é-
ner Routinekontrolle der Polizei auffällt, daß er – weil er unter Drogen stand – „Ausfallerschei-nungen bei der Feinmotorik der Hände“ hat und seine Pupillen zwischen Weit- und Eng-
stellung Unregelmäßigkeiten aufzeigen.

(Bayrisches Oberstes Landgericht, 1 St RR 167/01)

Ein Samstag ist ein Werktag, basta

Auch wenn ein Autofahrer der Meinung ist, daß der Samstag kein Werktag sei, muß er ein Fahrverbot (hier: für einen Monat und eine Geldbuße (hier: 100 Euro) hinnehmen, wenn er eine Geschwindigkeitsbegrenzung (hier: 100 km/h) mit dem Zusatz „an Werktagen“ nicht beachtet und – an einem Samstag – 148 km/h fährt.

(Oberlandesgericht Hamm, 2 SsOWi 127/01)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Drogenkonsum verschwiegen

Lebensversicherung muß nicht zahlen

Ein junger Mann schloß im Juli 1955 eine Lebensversicherung (100.000 DM im Todesfall) ab. Die Frage im Antragsformular: "Nehmen oder nehmen Sie Drogen, Betäubungs- oder Rauschmittel?" beantwortete er mit Nein.

Ein Jahr später starb der Mann an einer tödlichen Mischung aus Kokain, Benzoyllecgonin und Morphin. Das ergab das ausführliche toxikologische Gutachten eines rechtsmedizinischen Instituts.

Die betroffene Versicherung recherchierte weiter. Sie fand heraus, daß sich der Versicherungsnehmer vor seinem Tod einer Entziehungskur unterzogen hatte. Bereits 1994 – also ein Jahr vor der Antragstellung – hatte die Staatsanwaltschaft bereits ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Er hatte angeblich Haschisch aus Holland eingeführt.

In Folge dessen verweigerte die Versicherungsgesellschaft die Auszahlung der Versicherungssumme an die bezugsberechtigten Eltern. Sie begründete ihre Ablehnung, der Verstorbene habe im Antragsformular wesentliche Umstände verschwiegen. Deshalb könne sie den Vertrag kündigen und sei nicht zur Leistung verpflichtet.

Das Landgericht Duisburg war ebenfalls dieser Auffassung. Auch die Einnahme so genannter „weicher Drogen“ wie Haschisch erhöhe das gesundheitliche Risiko, zumal die Konsumenten meist später auf harte Drogen umstiegen.

Der Versicherungsnehmer habe also dem Unternehmen einen Sachverhalt verschwiegen, auf den es für die Einschätzung seines Allgemeinzustandes und damit für die Entscheidung über die Annahme des Versicherungsantrages angekommen wäre. Sie hätte bereits auf die Ursache des späteren Versicherungsfalls hingewiesen.

Wer jedoch im Antragsformular wesentliche Umstände verschweige oder falsch darstelle, verliere den Versicherungsschutz. **(Urteil des Landgerichts Duisburg vom 6. Mai 1999 – 8 O 402/98)**

Ein Urteil von vielen. Die Urteile der Gerichte sind in diesen Fällen fast immer eindeutig. Die Versicherer sind von der Leistung frei.

Und trotzdem nehmen Verbraucher immer wieder das Risiko einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht auf sich, um einen Versicherungsschein zu bekommen, der im Grunde das Papier nicht wert ist, auf dem er gedruckt wurde.

Natürlich gibt es auch kriminelle Versicherungsvertreter, die dieses Bestreben nach scheinbarer Sicherheit aus Provisionsinteressen noch unterstützen, indem sie wichtige Fragen bagatellisieren oder die Falschbeantwortung bewußt fördern.

Aus Sicht der Versicherungsgesellschaften ist ihr Verhalten verständlich. Versicherungen sind kaufmännisch geführte Unternehmen, die mit dem Ziel der Gewinnoptimierung angetreten sind. Sie legen Wert darauf, sich möglichst gut verlaufende, also möglichst geringe Risiken einzukaufen. Das können sie in der Regel aber nur, wenn sie sich auch darauf verlassen können, daß alle Fragen im Antrag korrekt beantwortet werden.

Aber es gibt auch einige wenige Gesellschaften, die- allerdings mit besonderen Tarifen - ganz bewußt ein höheres Risiko eingehen und auf die sonst üblichen Gesundheitsfragen – das sind nicht nur die Fragen nach den Drogen - im Antrag verzichten.

Natürlich legen auch diese Gesellschaften wenig Wert darauf, sich ausnahmslos nur schlechte Risiken einzukaufen und nur Menschen zu versichern, die bereits nach Tagen das Zeitliche segnen.

Aus diesem Grunde vereinbaren diese Gesellschaften eine sogenannte Aufbauzeit. Der Versicherungsschutz für den Todesfall tritt erst dann ein, wenn der Vertrag 3 Jahre bestanden hat.

Stirbt der Versicherte vor Ablauf der 3 Jahre, so werden lediglich die eingezahlten Beiträge erstattet. Im Falle eines Unfalltodes wird die volle Summe allerdings auch schon vor Ablauf von 3 Jahren fällig.

Damit die Bäume nicht in den Himmel wachsen, wird die Versicherungssumme nach oben begrenzt. Bei 25.000 EUR ist die obere Grenze erreicht.

Wenn Sie mehr über Lebensversicherungen ohne Gesundheitsfragen wissen wollen, dann drücken Sie bitte hier

Rückruf-Service



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

XYZ Meldungen und Meinungen

Alter Schein gilt in allen EU-Staaten

Allen Unkenrufen zum Trotz sind die deutschen Führerscheine weiterhin in allen EU-Staaten gültig, weil sich alle Staaten verpflichtet haben, die von ihnen ausgestellten Papiere gegenseitig ohne eine festgelegte Frist anzuerkennen. Sie können also unbesorgt mit ihrem alten Lappen weiterfahren.

Damit es bei Kontrollen im Ausland keine Schwierigkeiten gibt, wird empfohlen, sicherheitshalber den Textauszug der Führerscheinrichtlinie in der jeweiligen Landessprache mitzunehmen. Er ist kostenlos bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen erhältlich. Ist das Foto sehr alt, sollte auf jeden Fall ein anderer amtlicher Ausweis mit aktuellem Lichtbild mitgeführt werden, damit Sie Ihre Identität belegen können.



Keine Rollstühle für Sportler

Krankenkassen brauchen Behinderten keine speziellen Rollstühle für Sportarten zu bezahlen. Dies hat das Sozialgericht in Dortmund entschieden (Az.: S 44 KR 94/01)

Ein 46-jähriger Rollstuhlfahrer hatte die Deutsche Angestellten-Krankenkasse mit der Begründung verklagt, er benötige einen zusätzlichen Sportrollstuhl, um Badminton spielen zu können.



Schlag nach Wespe im Auto kann teuer werden

Wer nach einer im Auto herum fliegenden Wespe oder Mücke schlägt und dabei einen Unfall verursacht, bleibt auf seinem Schaden sitzen.

In Münster hatte ein Autofahrer wegen einer Wespe 30.000 Mark Schaden verursacht. Die Versicherung zahlt in der Regel zwar den Schaden am fremden Fahrzeug, aber wegen „grober Fahrlässigkeit“ nicht den Schaden am eigenen Fahrzeug.



Jogger lief vor Wagen. Fahrer muß zahlen.

Ein Jogger am Straßenrand – das bedeutet für Autofahrer, daß sie besonders gut aufpassen müssen. So hat ein Oberlandesgericht entschieden. Ein Jogger hatte versucht, zwischen stehenden Fahrzeugen eine Straße zu überqueren. Er war vor einen Wagen gelaufen und mußte verletzt in eine Klinik eingewiesen werden.

Die Unglücksfahrerin wollte die Kolonne überholen. Sie haftet und muß 15.000 Euro an den Jogger bezahlen. So der Richter. Auch wenn der Verletzte selbst 50% Mitschuld an dem Unfall trägt.



Glück im Glück

Der 5-jährige Fietje Brösel ruft seinen Vater auf der Arbeit an. Er ist völlig aufgeregt. „Papa, Papa, komm schnell nach Hause! Wir haben einen Sechser im Lotto“.

10 Minuten später kommt Vater völlig außer Atem nach Hause. Er sperrt die Hautür auf und sieht seine Frau auf dem Boden liegen.

„Was ist denn mit Mama“, fragt er seinen Sohn. Fietje erklärt: „Sie hat den Sechser auf dem Schein gesehen und ist tot umgefallen“.

„Ja, ja, mein Sohn“, sagt der alte Brösel, „wenn es läuft, dann läuft es“.

Makabera

Die Seite, die ein Lächeln kostet

Unter der Internetadresse www.makabera.de finden Sie weitere Witze, die Sie mit gutem Gewissen weitererzählen oder mit einem Maus-Klick auch an gute Freude weiterschicken können.

Impressum

TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:

Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)